

-ALFRED WOLFF, *Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz*
GERHARD SCHREIER, *Hauptreferent im Ministerium der Justiz*

Die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erfordert eine höhere Qualifikation der Justizkader

Mit dem Beschluß über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege vom 30. Januar 1961 hat der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik allen in der sozialistischen Rechtspflege Tätigen eine konkrete, von einer exakten Analyse der gesellschaftlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik ausgehende Grundlage und Anleitung für ihre praktische Arbeit gegeben. Der Beschluß geht von den Feststellungen der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960 aus und führt konsequent die von der 33. Tagung des Zentralkomitees der SED und dem V. Parteitag entwickelten Grundsätze der sozialistischen Rechtsordnung weiter.

Entsprechend dieser Bedeutung des Beschlusses des Staatsrates vom 30. Januar 1961 wurde deshalb auch unverzüglich nach seinem Erlaß durch die zentralen Justizorgane mit seiner Durchführung begonnen. Nachdem mit den verantwortlichen Leitern der Bezirksdienststellen zentrale Seminare in Berlin und an der Justizschule in Ettersburg durchgeführt worden waren, fanden anschließend in allen Bezirken Seminare statt, an denen vor allem Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht, Richter, Staatsanwälte, Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte sowie Angehörige der Untersuchungsorgane teilgenommen haben. Diese gemeinsam durchgeführten Seminare — die Behandlung des Beschlusses unter dem Gesichtspunkt der Arbeit aller beteiligten Organe — verdeutlichten die Gemeinsamkeit der Aufgaben und zugleich die Verantwortung jedes einzelnen Organs bei deren Erfüllung. *

Jeder einzelne Mitarbeiter der Justizorgane muß darüber Klarheit erlangen, daß die neuen Aufgaben zur Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege nicht einfach auf alte Weise mit einem größeren Aufwand an Kräften erfüllt werden können.

Da die sozialistische Rechtspflege noch wirksamer und besser unserer gesellschaftlichen Umwälzung

dienen soll, kommt es darauf an, den sozialistischen Inhalt unserer Staatlichkeit weiterzuentwickeln und auch eine höhere Qualität unserer organisatorischen Arbeit zu erreichen.

Diese neuen Aufgaben können die Justizorgane aber nicht ressortmäßig und allein lösen, sondern nur in engster Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht. Hierin liegt auch die große Verantwortung aller Mitarbeiter der Justizorgane, die von ihnen prinzipielle Klarheit darüber verlangt, daß die höchsten Organe unserer Volksmacht die gewählten Volksvertretungen und ihre Räte sind und daß die Aufgabe darin besteht, deren Beschlüsse in gemeinsamer Arbeit, jedoch in jeweils eigener Verantwortlichkeit und mit ihren spezifischen Mitteln zu verwirklichen.

Nur durch die Realisierung der im Gesetz vom 17. Januar 1957 festgelegten Bestimmung:

„Die Volksvertretungen sind in ihrem Zuständigkeitsbereich die obersten Organe der Staatsmacht und leiten den gesamten politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau“,

ist es möglich, die Tätigkeit der Justizorgane aus der Isolierung herauszuführen, die Qualität ihrer Arbeit zu erhöhen, die Initiative der Bevölkerung weiterzuentwickeln sowie deren weitere Einbeziehung in die staatliche Leitungstätigkeit, in die Tätigkeit der Justizorgane zur Weiterentwicklung der sozialistischen Rechtspflege zu sichern. Eine qualifizierte und sachkundige Lösung dieser Aufgaben ist nur dann möglich, wenn die marxistisch-leninistische Staatslehre voll beherrscht und richtig in der täglichen Arbeit der Justizorgane, eng mit den Fragen der politischen und wirtschaftlichen Praxis verbunden, angewandt wird. Nur eine von tiefer politischer und fachlicher Kenntnis durchdrungene Leitung und Arbeit der Justizorgane kann zum gewünschten Erfolg führen, wobei vom wechselseitigen Zusammenhang mit den Aufgaben der gewählten Volksvertretungen ausgegangen werden muß und die notwendigen Maßnahmen aufeinander abzustimmen sind.